



Amtsblatt

für die Stadt Wildau

27. Jahrgang – Ausgabe Nr. 4 – vom 13.07.2018

Inhaltsverzeichnis

S. 2 Beschlüsse durch den Hauptausschuss vom 19.06.18

Öffentlicher Teil:

- H 22/375/18 Auftrag Tiefbauleistungen Gehwegreparaturen l. BA Waldsiedlung
- H 22/387/18 Auftragserteilung weiterer Planungsleistungen für das Projekt „Entwicklung des Stichkanals zu einem naturnahen Gewässer“

Beschlüsse durch die Stadtverordnetenversammlung vom 03.07.2018

Öffentlicher Teil:

- S 22/376/18 Jahresabschluss 2015 der Stadt Wildau
- S 22/377/18 Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015
- I 22/383/18 Bericht über die überörtliche Prüfung 2017 der Haushaltsjahre 2011-2015
- S 22/379/18 Bebauungsplan „Schwermaschinenbaugelände“
8. Änderung – Beschluss zur Einstellung des Verfahrens

S. 3 S 22/380/18 Bebauungsplan Straße des Friedens 8 - Standort Bauhof Wildau - Aufstellungsbeschluss

- S 22/384/18 Satzung der Stadt Wildau zur Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortsteilen (Benennungssatzung)
- S 22/391/18 Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen
- S 22/392/18 Eintritt in den Städtebaulichen Vertrag, Erschließungs- und Grundstücksübertragungsvertrag für das Gebiet des Bebauungsplans „Röntgenstraße/Schertlingstraße“
- S 22/393/18 Verhandlungen und Abschluss von Pachtverträgen mit WCW

Nichtöffentlicher Teil:

- S 22/386/18 Verschmelzung der Arbeitsförderungs-, Beschäftigungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Wildau mbH auf die WiWO Servicegesellschaft mbH
- S 22/390/18 Kauf Grundstück ABS (Flur 11, Flurstück 558)
- S 22/389/18 Überprüfung auf Mitarbeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) der DDR

S. 4 Terminübersicht für die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung Zeitraum 01.08.2018 bis 31.10.2018

S. 5 Auslegung des geprüften Jahresabschlusses 2015

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung der Stadt Wildau zur Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortsteilen (Benennungssatzung)

S. 6-7 Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für meldepflichtige Personen

S. 8-9 Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für Inhaber von Personalausweisen

S. 10 Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für Inhaber von Pässen

S. 11 Bekanntmachungen des Fundbüros

Einwohnerstatistik

Impressum

Am 19.06.18

**wurden durch den Hauptausschuss
folgende Beschlüsse gefasst**

Öffentlicher Teil:

H 22/375/18

**Auftrag Tiefbauleistungen Gehwegreparaturen 1. BA
Waldsiedlung**

Der Hauptausschuss hat beschlossen:

Der Vergabe von Tiefbauleistungen Gehwegreparaturen 1. BA Waldsiedlung an die Firma B & K Verkehrs- und Wirtschaftswegebau GmbH aus Bersteland über einen Auftragswert von 184.076,36 € durch den Bürgermeister wird zugestimmt.

H 22/387/18

**Auftragserteilung weiterer Planungsleistungen
für das Projekt „Entwicklung des Stichkanals
zu einem naturnahen Gewässer“**

Der Hauptausschuss hat beschlossen:

- Um das Projekt „Entwicklung des Stichkanals zu einem naturnahen Gewässer“ fortzusetzen, sind die dafür notwendigen planerischen Voraussetzungen zu schaffen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren notwendigen Schritte unverzüglich einzuleiten.
- Die Verwaltung wird beauftragt, für die erforderlichen Planungsschritte der Leistungsphasen - Lph 5 bis Lph 9 gem. § 39 HOAI - die Ausschreibung der Leistungen durchzuführen mit der Maßgabe, zunächst nur die Lph 5 zu beauftragen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 04.07.2018

Marc Anders

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

Am 03.07.18

**wurden durch die Stadtverordnetenversammlung
folgende Beschlüsse gefasst:**

Öffentlicher Teil:

S 22/376/18

**Jahresabschluss 2015
der Stadt Wildau**

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Die Ergebnisrechnung 2015 weist zum 31.12.2015 einen Gesamtüberschuss in Höhe von 1.678.340,46 EUR aus. Die Finanzrechnung 2015 weist zum 31.12.2015 einen positiven Bestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 5.752.801,45 EUR aus.

S 22/377/18

**Entlastung des Bürgermeisters
für das Haushaltsjahr 2015**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dem Bürgermeister der Stadt Wildau entsprechend § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen. Der geprüfte Jahresabschluss der Stadt Wildau wurde mit Beschluss-Nr. S 22/376/18 vorgelegt und beschlossen.

I 22/383/18

**Bericht über die überörtliche Prüfung 2017
der Haushaltsjahre 2011-2015**

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bericht über die überörtliche Prüfung 2017 der Haushaltsjahre 2011-2015 zur Kenntnis genommen.

S 22/379/18

**Bebauungsplan „Schwermaschinenbau-Gelände“
8. Änderung – Beschluss zur Einstellung des Verfahrens**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Das Verfahren für die 8. Änderung zum Bebauungsplan „Schwermaschinenbau-Gelände“ wird eingestellt.

S 22/380/18
Bebauungsplan Straße des Friedens 8
- Standort Bauhof Wildau –
Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Für das Gebiet, das umgrenzt wird im Westen durch die Wohnbebauung mit zwei Mehrfamilienhäusern in der Straße des Friedens 6a und 6b, im Süden durch die Wohnbebauung in der Straße des Friedens 7, 9, 11, 12 a bis 12 i sowie 13 a bis 13 i, im Osten durch eine Waldfläche und im Norden durch eine gewerblich genutzte Liegenschaft auf dem ehemaligen PGH-Gelände, wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Straße des Friedens 8 – Standort Bauhof Wildau“ aufgestellt.
2. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4.500 m² und beinhaltet das Flurstück 558 vollständig und eine Teilfläche des Flurstücks 927 der Flur 11 der Stadt Wildau. Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes (Umgriff) ist aus der beigelegten Anlage 1 ersichtlich.
3. Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und die weiteren Schritte für das Bebauungsplanverfahren zu veranlassen.

S 22/384/18
Satzung der Stadt Wildau zur Benennung von Straßen,
Wegen, Plätzen, Brücken und Ortsteilen
(Benennungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Die Satzung der Stadt Wildau zur Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortsteilen (Benennungssatzung) wird in der Fassung vom 22.05.2018 gebilligt.
2. Die Satzung der Stadt Wildau zur Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortsteilen (Benennungssatzung) ist für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit werden lt. Hauptsatzung ortsüblich bekannt gemacht.
3. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

S 22/391/18
Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

In Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden, insbesondere der SPD und CDU/FDP, wird hiermit die Freigabe von 20.000 Euro für KW-TV aus den Mitteln Öffentlichkeitsarbeit der Stadt für die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen beantragt.

S 22/392/18
Eintritt in den Städtebaulichen Vertrag,
Erschließungs- und Grundstücksübertragungsvertrag
für das Gebiet des Bebauungsplans
„Röntgenstraße/Schertlingstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt zu, dass die BPD Immobilienentwicklung GmbH in den Städtebaulichen Vertrag, Erschließungs- und Grundstücksübertragungsvertrag für das Gebiet des Bebauungsplans „Röntgenstraße/Schertlingstraße“ eintritt.

S 22/393/18
Verhandlungen und Abschluss
von Pachtverträgen mit WCW

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Der Bürgermeister Dr. Uwe Malich hat ab sofort alle Verhandlungen mit dem WCW einzustellen und keine weiteren ungenehmigten Pachtverträge abzuschließen, da die Pachtverträge (Wertumfang) Angelegenheit der Stadtverordneten sind

Nichtöffentlicher Teil:

S 22/386/18
Verschmelzung der Arbeitsförderungs-,
Beschäftigungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft
Wildau mbH
auf die WiWO Servicegesellschaft mbH

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Gesellschaftervertreter der Arbeitsförderungs-, Beschäftigungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Wildau mbH (ABS) und der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH werden beauftragt, alle erforderlichen Schritte einzuleiten und alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, die zur Verschmelzung der ABS auf die WiWO Servicegesellschaft mbH nötig sind.

S 22/390/18
Kauf Grundstück ABS
(Flur 11, Flurstück 558)

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte dem Kauf des Grundstückes der Arbeitsförderungs-, Beschäftigungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Wildau mbH (ABS) in der Straße des Friedens 8 in 15745 Wildau (Flur 11, Flurstück 558) mit einer Größe von 1.534 qm zu.

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Fraktionen der SPD und der CDU/FDP in der Stadtverordnetenversammlung Wildau beantragen, dass alle Mitarbeiter/innen der Stadt Wildau ab der Besoldungsgruppe A 9/ Entgeltgruppe E 9 oder höher und die eine leitende Funktion ausüben, sowie die Geschäftsführer/innen der mehrheitlich sich in Stadtbesitz befindlichen Gesellschaften, auf Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst der DDR überprüft werden. Die Beantragung basiert auf den derzeit gültigen rechtlichen Grundlagen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes. Umfang und Personenkreis sind entsprechend den bis zum 31. Dezember 2019 gültigen Rechtsvorschriften zu beachten.

Die Verwaltung wird ferner beauftragt, ein Verfahren zur Überprüfung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung auf

eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR zu beantragen.

Die Unterlagen sind nach Erhalt mit der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Fraktionsvorsitzenden aller Fraktionen auszuwerten.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 04.07.2018

Marc Anders

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

Terminübersicht für die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung Zeitraum 01.08.2018 bis 31.10.2018

Fachausschüsse				
Ausschuss Infrastruktur	Montag	20.08.2018	16.00 Uhr	Volkshaus
	Montag	27.08.2018	18.30 Uhr	Volkshaus
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften	Montag	03.09.2018	18.30 Uhr	Volkshaus
Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss	Dienstag	04.09.2018	18.30 Uhr	Volkshaus
Ausschuss für Bildung und Soziales	Montag	10.09.2018	18.30 Uhr	
Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.				
Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung	Donnerstag	13.09.2018	18.30 Uhr	Volkshaus
Hauptausschuss	Dienstag	25.09.2018	18.30 Uhr	Volkshaus
Stadtverordnetenversammlung	Dienstag	09.10.2018	18.30 Uhr	Volkshaus

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung hängen in den Schaukästen aus bzw. werden im Internet auf der Home-

page www.wildau.de bekannt gemacht. Terminänderungen oder Ausfall einer Sitzung werden in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Auslegung des geprüften Jahresabschlusses 2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat auf Grundlage des § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den durch das Rechnungsprüfungsamt für die Gemeinden Eichwalde, Schulzendorf, Zeuthen und der Stadt Wildau, geprüften und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2015 in der öffentlichen Sitzung am 03.07.2018 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2015 einschließlich aller Anlagen liegt in

der Stadtverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmererei, Zimmer 126 zu den öffentlichen Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Öffentliche Sprechzeiten:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung der Stadt Wildau zur Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortsteilen (Benennungssatzung)

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 03.07.2018 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Satzung der Stadt Wildau zur Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortsteilen (Benennungssatzung) in der Fassung vom 22.05.2018 gebilligt.

(Beschluss-Nr.: S 22/384/18)

Der Entwurf der Satzung der Stadt Wildau zur Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortsteilen (Benennungssatzung) wird in der Zeit **vom 30.07. bis einschließlich 31.08.2018** öffentlich ausgelegt

Ort: **Stadt Wildau**
Rathaus (im Volkshaus Wildau),
Abteilung Bauverwaltung
Karl-Marx-Straße 36
15745 Wildau

Zeit: **Montag bis Freitag** 9:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch 13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken zum Satzungsentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Satzungsentwurf in der Fassung vom 22.05.2018 wird auch im Internet unter www.wildau.de veröffentlicht.

Marc Anders

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für meldepflichtige Personen

Vorbemerkung

Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz - BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug abzumelden (§ 17 Absatz 2 BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer Einzugsmeldungen nicht, nicht richtig oder verspätet abgibt, sich nicht oder verspätet abmeldet oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Bürgermeister der Stadt Wildau
Karl-Marx-Str. 36
15745 Wildau
Tel: 03375/50510
www.wildau.de
stadt@wildau.de

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz

Stadt Wildau
Datenschutzbeauftragter
Karl-Marx-Str. 36
15745 Wildau
Tel: 03375/505430
datenschutz@wildau.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 BMG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG). Zu bestimmten An-

lässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36, 43 BMG; 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Darüber hinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

- a) Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und den Suchdienste aus dem Melderegister Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.
- b) Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen kann Privatpersonen und nicht-öffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z.B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann. Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt.
- c) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Melde-daten erhalten.
- d) Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.
- e) Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.
- e) Der Wohnungseigentümer/ Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug er bestätigt hat, bei der Meldebehörde angemeldet hat.
- f) An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Eu-

gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für meldepflichtige Personen

ropäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-Staaten den Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung übernehmen.

5. Dauer der Speicherung

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.

Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.

- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
 - Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).
- Nähere Informationen zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz können den Hinweisen auf dem Melde-schein entnommen werden.

7. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (Artikel 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO). Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Stahnsdorfer Damm 77

14532 Kleinmachnow

Telefon: 033203/356-0

Telefax: 033203/356-49

E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Wildau, 25.05.2018

Dr. Uwe Malich

Bürgermeister der Stadt Wildau

gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für Inhaber von Personalausweisen

Vorbemerkung

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Sie müssen ihn auf Verlangen einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde vorlegen und es ihr ermöglichen, ihr Gesicht mit dem Lichtbild des Ausweises abzugleichen. Die Ausweispflicht erfüllt auch, wer einen gültigen Pass im Sinne des § 1 Absatz 2 des Passgesetzes besitzt, ihn auf Verlangen vorlegt und den Lichtbildabgleich ermöglicht.

Wer seine Verpflichtung, einen Ausweis zu besitzen nicht erfüllt oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000 Euro belegt werden.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Bürgermeister der Stadt Wildau
Karl-Marx-Str. 36
15745 Wildau
Tel: 03375/50510
www.wildau.de
stadt@wildau.de

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz:

Stadt Wildau
Datenschutzbeauftragter
Karl-Marx-Str. 36
15745 Wildau
Tel: 03375/505430
datenschutz@wildau.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Personalausweisbehörde verarbeitet nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 2 und Abs. 3 Buchst. b sowie Art. 9 Abs. 2 Buchst. g Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 24 Abs. 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) personenbezogene Daten der ausweispflichtigen Person und speichert diese im Ausweisregister zum Zwecke der Ausstellung der Ausweise, der Feststellung ihrer Echtheit, zur Identitätsfeststellung des Ausweisinhabers und zur Durchführung des PAuswG.

Die Personalausweisbehörde verarbeitet nach Art. 9 Abs. 2 Unterabsatz 1 Buchst. g DS-GVO in Verbindung mit § 5 PAuswG das Lichtbild sowie auf Antrag die Fingerabdrücke der betrof-

fenen Person. Diese Daten werden bei der ausweispflichtigen Person erhoben und zur Herstellung des Dokuments sowie auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Dokuments verarbeitet. Die Verarbeitung der Fingerabdrücke sowie der in § 5 Abs. 5 PAuswG genannten Daten erfolgt auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Ausweises.

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten des Ausweisinhabers werden an den Ausweishersteller zum Zweck der Ausweisherstellung übermittelt.

Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten aus dem Ausweis oder mit Hilfe des Ausweises dürfen ausschließlich erfolgen durch Behörden, die zur Identitätsfeststellung berechtigt sind sowie durch andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben und Berechtigungen.

Die Personalausweisbehörde darf nach Maßgabe des PAuswG an andere öffentliche Stellen aus dem Ausweisregister Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung in der Zuständigkeit des Empfängers liegender Aufgaben erforderlich ist.

Nach § 18 PAuswG kann der Personalausweisinhaber, der mindestens 16 Jahre alt ist, seinen Personalausweis dazu verwenden, seine Identität gegenüber öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen elektronisch nachzuweisen.

5. Dauer der Speicherung

Personenbezogene Daten im Ausweisregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweises, höchstens jedoch bis zu fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Ausweises, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen.

Für die Personalausweisbehörde bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre.

Die bei der Personalausweisbehörde gespeicherten Fingerabdrücke sind spätestens nach Aushändigung des Personalausweises an die antragstellende Person zu löschen.

Im Personalausweisrecht gelten folgende weitere Regelungen:

- Personenbezogene Daten beim Sperrnotruf sind 1 Jahr nach ihrer Erhebung zu löschen.
- Beim Sperrlistenbetreiber sind Sperrschlüssel und Sperrsumme 10 Jahre nach deren Eintragung aus der Referenzliste zu löschen.

gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für Inhaber von Personalausweisen

- Aktualisierungen der Sperrliste werden gespeichert, damit eine Sperrung oder Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises nachgewiesen werden kann. Sie werden 10 Jahre nach ihrer Speicherung gelöscht.
- Ein allgemeines Sperrmerkmal wird 10 Jahre aus der Sperrliste gelöscht, nachdem der Sperrschlüssel beim Sperrlistenbetreiber gespeichert worden ist, oder wenn die Personalausweisbehörde eine Entsperrung vorgenommen hat.
- Der Ausweishersteller speichert die Daten, die im Rahmen des Produktionsverfahrens erlangt oder erzeugt worden sind und der antragstellenden Person zugeordnet werden können, höchstens so lange, bis der Sperrlistenbetreiber den Empfang der Sperrsumme und des Sperrschlüssels und die Personalausweisbehörde den Eingang des Sperrkennworts bestätigt haben. Im Übrigen sind die Daten sicher zu löschen. Der Ausweishersteller führt zur Vermeidung von Doppelungen eine Liste mit Sperrsummen von hergestellten Personalausweisen. Die Sperrsummen in dieser Liste sind zehn Jahre nach ihrer Eintragung zu löschen.

6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DS-GVO insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.

7. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Telefon: 033203/356-0, Telefax: 033203/356-49, E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Wildau, 25.05.2018

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister der Stadt Wildau

gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für Inhaber von Pässen

Vorbemerkung

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes aus- oder in ihn einreisen, sind verpflichtet, einen gültigen Pass mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen.

Die Passpflicht nach dem Paßgesetz (PaßG) erfüllt, wer einen gültigen Pass im Sinne des § 1 Absatz 2 des PaßG besitzt, ihn auf Verlangen vorlegt und den Lichtbildabgleich ermöglicht. Die Passpflicht kann darüber hinaus auch erfüllt werden durch die nach § 7 der Passverordnung zugelassenen Ausweise als Passersatz.

Wer seine Verpflichtung, einen Pass zu besitzen, nicht erfüllt oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Bürgermeister der Stadt Wildau
Karl-Marx-Str. 36
15745 Wildau
Tel: 03375/50510
www.wildau.de
stadt@wildau.de

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz:

Stadt Wildau
Datenschutzbeauftragter
Karl-Marx-Str. 36
15745 Wildau
Tel: 03375/505430
datenschutz@wildau.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Passbehörde verarbeitet nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 2 und Abs. 3 Buchst. b sowie Art. 9 Abs. 2 Buchst. g Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 22 Abs. 1 PaßG personenbezogene Daten der Passinhaber und speichert diese im Passregister zum Zwecke der Ausstellung der Pässe, der Feststellung ihrer Echtheit, zur Identitätsfeststellung des Pass-/Ausweisinhabers und zur Durchführung des PassG.

Die Passbehörde verarbeitet nach Art. 9 Abs. 2 Unterabsatz 1 Buchst. g DS-GVO in Verbindung mit § 4 PaßG das Lichtbild sowie die Fingerabdrücke der betroffenen Person. Diese Daten werden bei der passpflichtigen Person erhoben und zur Herstellung des Dokuments sowie auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Dokuments verarbeitet. Die Verarbeitung der Fingerabdrücke sowie der in § 4 Abs. 3 PaßG genannten Daten erfolgt auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Passes.

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten des Passinhabers werden an den Passhersteller zum Zweck der Herstellung des Passes übermittelt.

Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten aus dem Pass oder mit Hilfe des Passes dürfen ausschließlich erfolgen durch Behörden, die zur Identitätsfeststellung berechtigt sind sowie durch andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben und Berechtigungen.

Die Passbehörde darf nach Maßgabe des PaßG an andere öffentliche Stellen aus dem Passregister Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung in der Zuständigkeit des Empfängers liegender Aufgaben erforderlich ist.

5. Dauer der Speicherung

Personenbezogene Daten im Passregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Passes, höchstens jedoch bis zu fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Passes, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. Für die Passbehörde bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre.

6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DS-GVO insbesondere folgende Rechte:

- Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.

7. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Telefon: 033203/356-0, Telefax: 033203/356-49, E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Wildau, 25.05.2018

Dr.Uwe Malich
Bürgermeister der Stadt Wildau

Vom 08.05.2018 bis 05.07.2018 wurden beim Informationsstand und den einzelnen Geschäften des A10-Centers folgende Sachen aufbewahrt und zwischenzeitlich dem Fundbüro übergeben:

Damensandalen, 2 Damenuhren und diverser Modeschmuck, Schlüssel, Brillen und weitere Kleidungsstücke.

Hinweise:

Rechte an den Fundsachen sind im Fundbüro der Stadt Wildau geltend zu machen. Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Stadt Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de.

Der nächste Fundsachenverkauf erfolgt vom 01.10.-04.10.18. Nachfragen sind an die Hauptverwaltung Fundbüro der Stadt Wildau, Karl-Marx-Str. 36 / Zi. 42 (Tel. 03375-50 54 42) zu richten.

i. A. Müller

Einwohnerstand 30.04.2018 = 10.138

davon 75 Bewohner GU

Zuzüge	65
Wegzüge	70
Geburten	11
Sterbefälle	10

Einwohnerstand 31.05.2018 = 10.134

davon 80 Bewohner GU

Zuzüge	38
Wegzüge	36
Geburten	6
Sterbefälle	5

Einwohnerstand 30.06.2018 = 10.137

davon 87 Bewohner GU

(GU= Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge, Friedrich-Engels-Str.58a)

Stand 02.07.2018

Frank Zickerow

Einwohnermeldeamt



Impressum

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt gebührenfrei an alle erreichbaren Wildauer Haushalte. Ein Nachsendeanspruch besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36 zur kostenlosen Mitnahme erhältlich und im Internet unter www.wildau.de abrufbar.

Herausgeber:

Stadt Wildau
Dr. Uwe Malich, Bürgermeister
Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Telefon: 03375 / 50 54 10, Telefax: 03375 / 50 54 71
E-Mail: stadt@wildau.de, Internet: www.wildau.de

Verantwortlich: Stadt Wildau, Simone Hein

Gesamtherstellung:

Werbeagentur Lilienthal GmbH
Schulzendorfer Straße 10, 12529 Schönefeld
Telefon: 030 / 633 13 450

E-Mail: kontakt@lilienthal-werbung.de

www.lilienthal-werbung.de

Auflage: 5.700 Exemplare

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Vertrieb: Verteilagentur Schilling, Tel. 033762 / 92 92 0

